



BERUFSFEUERWEHR DER STADT WIEN

Geschäftsgruppe D



„Vorbeugender Brandschutz,
Brandschutzbüro BVB, Planbüro und
Inspektionsrauchfangeherer

Büro Vorbeugender Brandschutz (BVB)

1020 Wien, Engerthstraße 216a
Telefon: +43 (0)1 72 85 096
e-mail: vb@m68.magwien.gv.at

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ DURCH PLANER UND BETREIBER

V



B



S



Mehr Information unter:
<http://www.feuerwehr-brandschutz.at/>



Dieses Informationsschreiben bietet folgende Information:



**Verhinderung eines Brandüberschlags
von außen mit
Geräten der Berufsfeuerwehr Wien**

**Anerkannte Einsatzgrenzen beim Aussenangriff
als Planungsgrundlage für das
Genehmigungsverfahren**

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
2	EINSATZGRENZEN BEI DER VERHINDERUNG EINES BRANDÜBERSCHLAGS IM AUSSENANGRIFF MIT GERÄTEN DER FEUERWEHR	4
2.2	Ergänzungen zur TRVB F 134 - Flächen für die Feuerwehr	4
2.2.1	Handgeführtes Strahlrohr	4
2.2.2	Wasserwerfer Tanklöshfahrzeug (TLF).....	4
2.2.3	Wasserwerfer Drehleiter (DL).....	5

1 ALLGEMEINES

Gemäß OIB Richtlinie 2 „Brandschutz“ müssen Gebäude der Gebäudeklasse 4 und Gebäudeklasse 5 sowie Gebäude mit einem Fluchtniveau zwischen 22 m und 32 m für die Brandbekämpfung zugänglich sein, wobei die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen sind.

Die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erfordert unter anderem jedenfalls auch die Möglichkeit der Durchführung eines Außenangriffs zur Verhinderung eines (vertikalen) Brandüberschlags.

Die Brandbekämpfung von außen zur Verhinderung eines Brandüberschlags kann im Rahmen der Einsatzdurchführung durch eine Löschbereitschaft in der Regel mit folgenden Gerätschaften erfolgen:

- Handgeführtes C-Strahlrohr
- Wasserwerfer der Drehleiter
- Wasserwerfer des Tanklöschfahrzeugs

Zum Zwecke der Erhebung der Einsatzmöglichkeiten und vor allem der Einsatzgrenzen der oben angeführten Gerätschaften wurden von der berufsfeuerwehr Wien Praxisversuche durchgeführt, deren Ergebnisse nunmehr als Planungsgrundlage im Genehmigungsverfahren dienen sollen und seitens der MA 68 anerkannte Einsatzgrenzen der in Verwendung stehenden, zur Brandbekämpfung dienenden, Gerätschaften darstellen.

Die Praxisversuche wurden unter Zugrundelegung ungünstiger Einsatzbedingungen (Seitenwindeinfluss) durchgeführt und repräsentieren somit im Allgemeinen eine konservative Auslegung der Einsatzmöglichkeiten.

Besondere gefahrenerhöhende Umstände konnten im Zuge der Praxisversuche naturgemäß nicht berücksichtigt werden und müssen gegebenenfalls im Einzelfall besonders berücksichtigt werden.

Außerhalb der oben angeführten Einsatzgrenzen kann ein Brandüberschlag mit Gerätschaften der Feuerwehr im Allgemeinen nicht mehr bekämpft werden und sind somit kompensatorische Brandschutzmaßnahmen (anlagentechnische Maßnahmen, konstruktive Maßnahmen) erforderlich.

Abweichungen von den nachfolgend angeführten Einsatzgrenzen müssen jedenfalls im Einzelfall von der MA 68 beurteilt werden.

2 EINSATZGRENZEN BEI DER VERHINDERUNG EINES BRANDÜBERSCHLAGS IM AUSSENANGRIFF MIT GERÄTEN DER FEUERWEHR

2. Allgemeines

Für erforderliche Zufahrts-, Aufstellungs- und Bewegungsflächen im Zuge der Brandbekämpfung von außen sind grundsätzlich die Anforderungen der TRVB F 134 einzuhalten.

Ergänzend sind die in Punkt 2.2 angeführte Inhalte zu berücksichtigen.

2.2 Ergänzungen zu TRVB F 134 - Flächen für die Feuerwehr

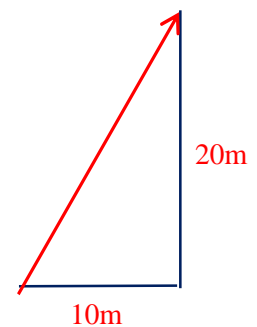
2.2.1 Handgeführtes Strahlrohr

Mittels handgeführtem Strahlrohr kann ein Löschbereich von:

- horizontal 10 m
- und
- vertikal 20 m

abgedeckt werden.

Somit kann im Allgemeinen mittels eines handgeführten Strahlrohres ein Brandüberschlag für den gesamten Bereich der Gebäudeklasse 5 (Parapethöhe des vorletzten Geschosses ca. 20 m; FLN des letzten Geschosses max. 22 m;) wirksam bekämpft werden.



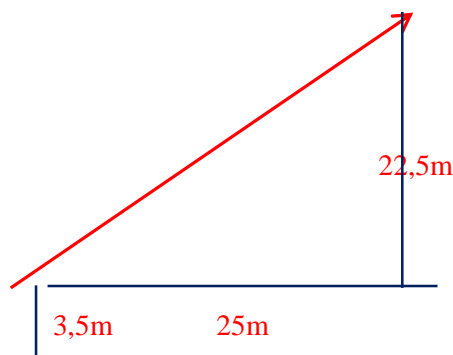
2.2.2 Wasserwerfer Tanklöschfahrzeug (TLF)

Mittels Wasserwerfer des Tanklöschfahrzeugs (TLF) kann – gemessen von der Position des Wasserwerfers 3,5 m über Grund - ein Löschbereich von:

- horizontal 25 m
- und
- vertikal 22,5 m

abgedeckt werden.

Somit können Brandüberschläge aus einer Distanz von bis zu 25 m und bis zu einer Parapethöhe des vorletzten Geschosses von 26 m wirksam bekämpft werden.



Hinsichtlich einer Gewährleistung zu Verhinderung eines Flammenüberschlages über den Wasserwerfer des Tanklöschfahrzeuges wird bezüglich Zufahrbarkeit / Mindestabstand auf die Anforderungen der TRVB F 134 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken verwiesen.

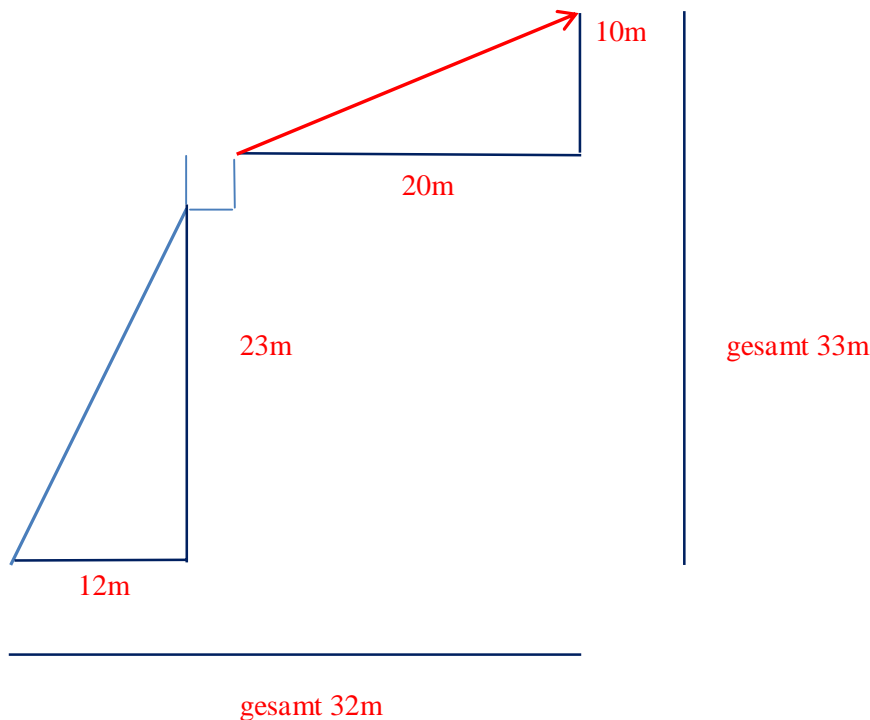
2.2.3 Wasserwerfer Drehleiter (DL)

Mittels Wasserwerfer der Drehleiter (DL) kann – gemessen von der Position des Drehleiterkorbes (horizontal: 12 m / vertikal: 23 m) - ein Löschbereich von:

- horizontal 20 m
- und
- vertikal 10 m

abgedeckt werden.

Somit können Brandüberschläge aus einer Distanz von bis zu 32 m und bis zu einer Parapethöhe des vorletzten Geschosses von 33 m wirksam bekämpft werden.



Es kann mittels Drehleiter somit der gesamte Bereich der nicht gesprinklerten Hochhäuser (ab Fluchtniveau von mehr als 32 m ist gemäß OIB-RL 2.3 eine Sprinklerung verpflichtend) abgedeckt werden, sofern die horizontale Zufahrbarkeit auf eine Entfernung von nicht mehr als 32 m gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich einer Gewährleistung zu Verhinderung eines Flammenüberschlages über den Wasserwerfer der Drehleiter wird bezüglich Zufahrbarkeit / Mindestabstand auf die Anforderungen der TRVB F 134 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken verwiesen.